

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Ulla Ihnen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/31699 –**

### **Die Leitung bundesministerieller Abteilungen durch Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B6 der Bundesbesoldungsordnung) mit ruhegehaltsfähiger Zulage**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Anders als in sehr vielen anderen Staaten ist die deutsche Ministerialverwaltung fast durchgängig mit Beamten auf Lebenszeit besetzt, die auch nach einem Regierungswechsel ihr Amt verfassungsrechtlich abgesichert weiterhin ausüben können. Diese Regelung dient der Kontinuität und der Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungshandelns, denn Beamte sollen grundsätzlich nicht politisch agieren, sondern eine neutrale Ausführung der Gesetze garantieren.

Von diesem Grundsatz abweichend gibt es eine relativ geringe Zahl leitender Beamter auf Lebenszeit, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können (politische Beamte), § 54 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) definiert diese besondere Gattung politischer Beamten in § 30 Absatz 1 für die Landesbeamten genauer dahingehend, dass sie „ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fort-dauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen“.

In den Bundesministerien gehören zu diesen politischen Beamten, vom Sonderfall des Auswärtigen Dienstes abgesehen, die Staatssekretäre sowie Ministerialdirektoren, § 54 Absatz 1 Nummer 1 BBG. Diese werden in die Besoldungsgruppe B11 der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) (Staatssekretäre) bzw. B9 BBesO (Ministerialdirektoren) eingruppiert und bekleiden entweder die ranghöchsten Dienstposten in einem Ministerium (Staatssekretäre) oder leiten Abteilungen (Ministerialdirektoren). Sie gehören zu den bestbezahlten Beamten, genießen dafür allerdings nicht das Privileg aller sonstigen Beamten auf Lebenszeit, ihr Amt unabhängig vom Vertrauen der jeweiligen Regierung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ausüben zu können.

Insbesondere bei einem anstehenden Regierungswechsel droht politischen Beamten somit nicht nur durch eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand eine erhebliche finanzielle Einbuße, sondern auch ein Schwinden des Einflusses, den ihnen ihre Stellung in der Ministerialverwaltung sichert. Aber auch die ihnen möglicherweise nahestehende Regierungspartei kann ihren Einfluss nicht über ihre Abwahl hinaus wahren, wenn diese politischen Beamten in den

Ruhestand versetzt und ihre Posten von Vertrauten der neuen Regierung besetzt werden.

Dies alles berücksichtigend ist es zu hinterfragen, dass in jüngerer Zeit nach Kenntnis der Fragesteller vermehrt das Phänomen auftritt, dass Ministerialabteilungen der Bundesverwaltung nicht von Ministerialdirektoren der Besoldungsgruppe B9, sondern von Ministerialdirigenten der Besoldungsgruppe B6 geleitet werden (so werden derzeit beispielsweise zwei der sechs Abteilungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung kommissarisch von Ministerialdirigenten geleitet: <https://www.bmz.de/de/ministerium/aufbau-und-struktur/organisationsplan-16042>).

Dies hat zur Folge, dass nach einem Regierungswechsel, anders als üblich, die von der vorigen Bundesregierung ausgewählten Abteilungsleiter nicht mehr als politische Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Sie zählen als Ministerialdirigenten gemäß § 54 Absatz 1 BBG nämlich nicht zu den politischen Beamten und haben Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung auch unter einer neuen Bundesregierung. Besonders fragwürdig ist, dass die B6-Abteilungsleiter zum Ausgleich ihrer finanziellen Einbußen im Vergleich zu einem Ministerialdirektor eine ruhegehaltsfähige Zulage erhalten. Damit könnte nach Ansicht der Fragesteller im Ergebnis eine faktische Umgehung des Privilegs einer neuen Bundesregierung, die politischen Beamten der Vorgängerregierung in den Ruhestand zu versetzen, gegeben sein. Zugleich würde diese Praxis ein Licht auf die subjektiven Einschätzungen der bisherigen Regierungsmitglieder zu ihren Aussichten werfen, auch nach der Bundestagswahl weiter im Amt zu bleiben.

Eine ähnliche Umgehungskonstellation wie bei Abteilungsleitern könnte sich bei Beamten darstellen, die zur Verwendung bei inter- und supranationalen Organisationen entsandt bzw. zugewiesen sind und dort ein Amt äquivalent zu Besoldungsgruppe B9 wahrnehmen, gleichwohl nicht in ein solches Amt befördert werden, zum Ausgleich hierfür aber eine entsprechende ruhegehaltsfähige Zulage erhalten.

Die folgenden Fragen beziehen sich analog auf die im Bundesministerium der Verteidigung eingesetzten Soldaten (insb. Brigadegenerale und Flottillenadmirale der Besoldungsgruppe B6 sowie Generalleutnants und Vizeadmirale der Besoldungsgruppe B9).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) leitet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung.

Hiervon ist auch die Personalverwaltung umfasst.

Im Hinblick auf die Zielrichtung der Fragestellung wird beim Begriff „Abteilungsleiter“ auf die entsprechend übertragene Funktion abgestellt; die Beantwortung umfasst ausschließlich Beamte. Angestellte Beschäftigte, denen die Funktion einer Abteilungsleitung übertragen wurde, werden bei der Beantwortung der Fragen nicht berücksichtigt.

Des Weiteren werden im Hinblick auf die Zielrichtung der Fragestellung, aufgrund der Bezugnahme auf § 54 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) durch die Fragesteller und auf Ministerialverwaltungen davon ausgegangen, dass nur Abteilungsleitungen in den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt gemeint sind.

Die Funktion des Leiters einer Abteilung bei einer obersten Bundesbehörde ist besoldungsrechtlich seit jeher sowohl dem Amt eines Ministerialdirigenten in Besoldungsgruppe B6 als auch dem Amt eines Ministerialdirektors in Besoldungsgruppe B9 zugeordnet. Bei der Entscheidung über die im Einzelfall gebotene besoldungsrechtliche Einstufung ist nach der mit der jeweiligen Funktion

konkret verbundenen Verantwortung zu differenzieren (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes – vgl. nur die Ausführungen auf Bundestagsdrucksache 7/2442 vom 5. August 1974, Seite 24). Maßgebliche Entscheidungskriterien sind die politisch/fachliche Bedeutung einer Abteilung im Gesamtgefüge eines Ministeriums wie auch die Zahl der einer Abteilung zugeordneten Stellen/Planstellen und die daraus resultierende Personalverantwortung des Abteilungsleiters.

Bei der Gruppe der nach Besoldungsgruppe B6 besoldeten Abteilungsleiter werden bei der Beantwortung der Fragen ausschließlich solche Personen berücksichtigt, die auch nach sechs Monaten nach Übertragung der Abteilungsleiterfunktion weiterhin nach B6 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) ihre Dienstbezüge erhalten.

Sofern Antworten aufgrund der geringen Anzahl der nach Besoldungsgruppe B6 besoldeten Abteilungsleiter Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen, erfolgt die Antwort auf die gesamte Bundesregierung bezogen.

Eine Benennung einzelner Personen oder eine Beantwortung von Fragen, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich wären, ist der Bundesregierung im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Beamtinnen und Beamten aus rechtlichen Gründen untersagt.

Ein mit einer Auskunftserteilung verbundener Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn er in überwiegendem Allgemeininteresse erfolgt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Die namentliche Nennung bzw. die Individualisierbarkeit der betroffenen nach Besoldungsgruppe B6 besoldeten Abteilungsleiter ohne deren Einwilligung setzt voraus, dass der Konflikt zwischen dem parlamentarischen Fragerecht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 1 GG) zu Lasten der betreffenden Personen entschieden wird. Nach Abwägung aller Umstände muss hier das parlamentarische Fragerecht zurückstehen.

Insbesondere sind die beamtenrechtlichen Vorgaben, die der Gesetzgeber in § 111 Absatz 2 BBG getroffen hat, zu berücksichtigen. Diese Vorschrift lässt die Erteilung von Auskünften über personalaktenrechtliche Vorgänge wie z. B. Anzeigepflichten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gegenüber Dritten nur mit Einwilligung des Betroffenen zu, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter Dritter die Auskunftserteilung zwingend erfordert.

Sofern aus den einzelnen Fragen nicht explizit hervorgeht, dass die Beantwortung sich auf die 18. und 19. Legislaturperiode (LP) beziehen soll, werden die Fragen nur in Bezug auf die 19. LP beantwortet. Für die 18. LP ist der Stichtag der 24. Oktober 2017 und für die 19. LP ist der Stichtag der 22. Juli 2021.

1. Wie viele Abteilungsleiter wurden bzw. werden seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 in obersten Bundesbehörden mit B9 besoldet (bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

Die Anzahl der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (AL) ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Aufgrund geltender Löschfristen in den Personaldatensystemen können zu den Jahren 2013 und 2014 keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

Behörde	Anzahl AL mit B9 Besoldung 2018	Anzahl AL mit B9 Besoldung 2019	Anzahl AL mit B9 Besoldung 2020	Anzahl AL mit B9 Besoldung 2021	Vergleich Gesamtzahl der AL mit B9 Besoldung in der 19. und in der 18. LP (Bsp: LP 18: 10 und LP 19: 12)
Bundeskanzleramt	6	6	6	5	LP 18: 6 LP 19: 6
Bundesministerium der Finanzen	9	8	9	10	LP 18: 11 LP 19: 15
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	14	14	16	15	LP 18: 11 LP 19: 15
Auswärtiges Amt	10	10	10	10	LP 18: 14 LP 19: 14
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	8	9	9	10	LP 18: 8 LP 19: 10
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	6	6	6	6	LP 18: 6 LP 19: 6
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	5	7	7	7	LP 18: 11 LP 19: 10
Bundesministerium der Verteidigung	10	10	10	10	LP 18: 9/10 LP 19: 10
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	6	6	6	6	LP 18: 6 LP 19: 6
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	5	6	6	6	LP 18: 5 LP 19: 6
Bundesministerium für Gesundheit	3	3	3	3	LP 18: 3 LP 19: 3
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	6	6	6	6	LP 18: 7 LP 19: 6
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	5	6	7	7	LP 18: 9 LP 19: 10
Bundesministerium für Bildung und Forschung	5	5	5	5	LP 18: 6 LP 19: 5
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	5	5	5	4	LP 18: 7 LP 19: 7

<sup>1</sup> Davon ein Dienstposten bis 10/2018 mit einem Arbeitnehmer/in besetzt.

<sup>2</sup> Einrichtung des Dienstpostens Abteilungsleitung Cyber-/Informationstechnik in 2016.

2. Wie viele Abteilungsleiter wurden bzw. werden seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 in obersten Bundesbehörden mit B6 besoldet (bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

Die Anzahl der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (AL) ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Aufgrund geltender Löschfristen in den Personaldatensystemen können zu den Jahren 2013 und 2014 keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

Behörde	Anzahl AL mit B6 Besoldung 2018	Anzahl AL mit B6 Besoldung 2019	Anzahl AL mit B6 Besoldung 2020	Anzahl AL mit B6 Besoldung 2021	Vergleich Gesamtzahl der AL mit B6 Besoldung in der 19. und in der 18. LP (Bsp: LP 18: 10 und LP 19: 12)
Bundeskanzleramt	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium der Finanzen	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Auswärtiges Amt	1	1	1	1	LP 18: 1 LP 19: 2
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	2	1	1	1	LP 18: 2 LP 19: 1
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium der Verteidigung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	2	1	1	1	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	0	2	0	0	LP 18: 0 LP 19: 2
Bundesministerium für Gesundheit	2	2	2	2	LP 18: 1 LP 19: 2
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	0	0	0	0	LP 18: 1 (nur bis 2016), danach: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	1	1	1	1	LP 18: 0 LP 19: 1

Behörde	Anzahl AL mit B6 Besoldung 2018	Anzahl AL mit B6 Besoldung 2019	Anzahl AL mit B6 Besoldung 2020	Anzahl AL mit B6 Besoldung 2021	Vergleich Gesamtzahl der AL mit B6 Besoldung in der 19. und in der 18. LP (Bsp: LP 18: 10 und LP 19: 12)
Bundesministerium für Bildung und Forschung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1	1	0	0	LP 18: 0 LP 19: 1

- a) Wie lange übten bzw. üben die B6-besoldeten Abteilungsleiter ihre Abteilungsleiterfunktion jeweils aus?

Hinsichtlich des Datenschutzes wird auf die Vormerkung verwiesen. Daher erfolgt keine Aufschlüsselung nach dem Bundeskanzleramt und den einzelnen Bundesministerien. Die folgende Tabelle enthält die Daten zu den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern (AL) aus dem Auswärtigen Amt, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Anzahl der Abteilungsleiter/-in (AL)	Dauer der Ausübung der Abteilungsleiterfunktion mit B6 Besoldung	
	von	bis
AL 1	10. Februar 2010	heute
AL 2	15. April 2014	25. Februar 2019
AL 3	03. April 2015	heute
AL 4	16. September 2016	25. Oktober 2018
AL 5	11. August 2017	14. Juli 2020
AL 6	15. März 2018	heute
AL 7	03. April 2018	heute
AL 8	28. September 2018	30. September 2020
AL 9	23. Oktober 2018	28. Mai 2019
AL 10	29. Mai 2019	heute
AL 11	01. Juli 2020	heute

- b) Gibt es zeitliche Höchstgrenzen für die kommissarische Wahrnehmung einer Abteilungsleiterfunktion?

Wenn ja, welche, und wo sind sie normiert?

Erfolgt die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten mit dem Einverständnis des Beamten, gibt es keine zeitliche Höchstgrenze für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit. Eine zeitliche Höchstgrenze für die kommissarische Wahrnehmung von Abteilungsleiterfunktionen besteht nicht.

- c) Gibt es Abteilungsleiterfunktionen, die von B6-besoldeten Abteilungsleitern wahrgenommen werden und die im Stellenplan nicht der Besoldungsgruppe B9 BBesO, sondern einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet sind?

Im Auswärtigen Amt ist die Abteilungsleitung 7 (Chef des Protokolls) im Stellenplan mit einer B6-Stelle unterlegt.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) verfügt in der aktuellen Organisationsstruktur über sechs Abteilungsleitungen. In der Planstellenübersicht des BMZ werden fünf Planstellen der Besoldungsgruppe B9 BBesO ausgewiesen, somit ist eine Abteilungsleitung einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugewiesen.

Bei dem Bundeskanzleramt und den übrigen Bundesministerien trifft dies nicht zu.

- d) Stand bzw. steht für alle B6-besoldeten Abteilungsleiter eine B9-Planstelle im Haushaltsplan zur Verfügung?

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht für alle B6-besoldeten Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter eine B9-Planstelle im Haushaltsplan zur Verfügung.

Für das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird auf die Antwort zu Frage 2c verwiesen.

Im Bundeskanzleramt sowie in den übrigen Ministerien ist keine Abteilungsleitung mit einem B6-besoldeten Beschäftigten besetzt.

- e) Bei welchen B6-besoldeten Abteilungsleitern plant die Bundesregierung, sie noch vor der Bundestagswahl in ein Amt der Besoldungsgruppe B9 BBesO zu befördern?
- f) Bei welchen B6-besoldeten Abteilungsleitern plant die Bundesregierung, sie nach der Bundestagswahl in ein Amt der Besoldungsgruppe B9 BBesO zu befördern?

Die Fragen 2e und 2f werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In der Bundesregierung ist keine Beförderung der B6-besoldeten Abteilungsleitung vor der Bundestagswahl geplant. Hinsichtlich zukünftiger Beförderungen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

3. Was waren bzw. sind die Gründe dafür, dass die B6-besoldeten Abteilungsleiter nicht in ein Amt der Besoldungsgruppe B9 BBesO befördert wurden bzw. werden?

Es standen keine freien und besetzbaren Planstellen der Besoldungsgruppe B9 BBesO zur Verfügung. Ferner spielten individuelle einzelfallbezogene Gründe eine Rolle.

- a) Kam bzw. kommt bei der Besetzung von Abteilungsleiterfunktionen mit Ministerialdirigenten jeweils dem persönlichen Wunsch der betroffenen Beamten eine entscheidende Rolle zu?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Ernennung eines Beamten ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt und die Zustimmung des zu Ernennenden erfolgt üblicherweise durch Entgegennahme der Ernennungsurkunde. Nimmt der zu Ernennende die Ernennungsurkunde nicht entgegen, so kommt die Ernennung nicht zustande. In zwei Fällen in einem Ressort wurde die Ernennungsurkunde nach B9 jeweils auf Wunsch des Beamten nicht ausgehändigt.

Ferner wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- b) Kam bzw. kommt bei der Besetzung von Abteilungsleiterfunktionen mit Ministerialdirigenten jeweils dem politischen Kalkül der Hausleitung bzw. der Bundesregierung eine entscheidende Rolle zu, ihren politischen Einfluss nach einem möglichen Regierungswechsel personell abzusichern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung hierzu keine Angaben vor.

- c) Ging der Besetzung der Abteilungsleiterfunktionen jeweils eine öffentliche und/oder interne Ausschreibung voraus?

Die Frage wird so verstanden, dass die Beamtinnen und Beamten, die aktuell eine Abteilungsleiterfunktion innehaben, gemeint sind.

Nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Bundeslaufbahnverordnung sind die Funktionen von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern von der Pflicht zur Stellenausschreibung ausgenommen. Daher wird bei der Besetzung dieser Funktionen grundsätzlich auf eine Ausschreibung verzichtet.

- d) Wurden die B6-besoldeten Abteilungsleiter jeweils von der derzeitigen oder von einer früheren Bundesregierung zu Abteilungsleitern berufen?

Die Frage wird so verstanden, dass die Beamtinnen und Beamten, die aktuell eine Abteilungsleiterfunktion innehaben, gemeint sind.

Fünf Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter wurden von der derzeitigen Bundesregierung berufen und vier Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter von einer früheren Bundesregierung.

- e) Wurden die B6-besoldeten Abteilungsleiter jeweils von der derzeitigen oder von einer früheren Bundesregierung zu Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B6 BBesO) befördert?

Die Frage wird so verstanden, dass die Beamtinnen und Beamten, die aktuell eine Abteilungsleiterfunktion innehaben, gemeint sind.

Fünf Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter wurden von der derzeitigen Bundesregierung befördert und vier Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter von einer früheren Bundesregierung zu Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B6 BBesO) befördert.



4. Wie viele der B6-besoldeten Abteilungsleiter erhielten bzw. erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage (bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

- a) Wie viele der B6-besoldeten Abteilungsleiter erhielten bzw. erhalten eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage?
- b) In welcher Höhe wurden bzw. werden die Zulagen jeweils gewährt?
- c) Für welche Dauer wurden bzw. werden die Zulagen jeweils gewährt?
- d) Aus welchen Titeln wurden bzw. werden die Zulagen jeweils aus dem Bundeshaushalt finanziert?
- e) Welcher Rechtsnatur waren bzw. sind die Zulagen jeweils (z. B. Amtszulage, Stellenzulage etc.)?
- f) Waren bzw. sind die Zulagen jeweils widerruflich oder unwiderruflich?
- g) Auf welcher Rechtsgrundlage wurden bzw. werden die Zulagen jeweils gewährt?
- h) Erfolgte die Zulagengewährung jeweils aufgrund einer Ermessensentscheidung oder aufgrund einer gebundenen Entscheidung?
- i) Soweit es sich um Ermessensentscheidungen handelte: Was waren bzw. sind jeweils die Gründe dafür, dass sich die Bundesregierung zur Zulagengewährung entschieden hat?
- j) Bestand bzw. besteht jeweils ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Zulage und der Differenz des Grundgehalts der Besoldungsgruppen B6 (derzeit 10 412,79 Euro) und B9 (derzeit 12 206,11 Euro) BBesO, ggf. zuzüglich der Differenz der jeweiligen Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes (sog. Ministerialzulage – derzeit 470 Euro für Beamte der Besoldungsgruppe B6, 540 Euro für Beamte der Besoldungsgruppe B9)?

Die Frage 4 sowie die Fragen 4a bis 4j werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Hinblick auf die Zielrichtung der Fragestellung wird die Ministerialzulage nach Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz, Vorbemerkung Nr. 7 nicht berücksichtigt.

Weitere Zulagen wurden nicht gezahlt.

5. Wie viele der B9-besoldeten Beamten der obersten Bundesbehörden wurden bzw. sind seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 zu inter- bzw. supranationalen Organisationen entsandt bzw. zugewiesen (bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

Aufgrund der Zielrichtung der Fragestellung wird folgend von Zuweisungen gemäß § 29 BBG ausgegangen.

Im Bundesministerium der Verteidigung wurde eine B9-besoldete Soldatin/ein B9-besoldeter Soldat im Jahr 2019 einer inter- bzw. supranationalen Organisationen zugewiesen.

Im Bundeskanzleramt und des den Bundesministerien wurde keine B9-besoldete Beamtin/Beamter im abgefragten Zeitraum einer inter- bzw. supranationalen Organisationen zugewiesen.

6. Wie viele der B3- und B6-besoldeten Beamten der obersten Bundesbehörden wurden bzw. sind seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 zu inter- bzw. supranationalen Organisationen entsandt bzw. zugewiesen (bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

Aufgrund der Zielrichtung der Fragestellung wird folgend von Zuweisungen gemäß § 29 BBG ausgegangen. Die B3- und B6-besoldeten Beamtinnen/Beamten/Soldatinnen/Soldaten werden hier aufgrund der Fragestellung als eine Gruppe verstanden, daher erfolgt keine Differenzierung.

Die Anzahl ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Behörde	2018	2019	2020	2021	Vergleich Gesamtzahl in der 19. und in der 18. LP (Bsp: LP 18: 10 und LP 19: 12)
Bundeskanzleramt	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium der Finanzen	0	3	2	1	LP 18: 2 LP 19: 3
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	3	1	2	2	k. A.
Auswärtiges Amt	1	0	0	0	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	0	0	0	0	18. LP: 0 19. LP: 0
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1	1	1	1	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1	1	2	1	18. LP: 1 19. LP: 2
Bundesministerium der Verteidigung	2	1	1	1	LP 18: 3 LP 19: 5
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	1	1	1	1	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Gesundheit	1	1	1	1	LP 18: 1 LP 19: 1
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	0	1	1	1	LP 18: 0 LP 19: 1

Behörde	2018	2019	2020	2021	Vergleich Gesamtzahl in der 19. und in der 18. LP (Bsp: LP 18: 10 und LP 19: 12)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für Bildung und Forschung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0	0	0	0	LP 18: 0 LP 19: 0

<sup>3</sup> Es liegen aufgrund von Löschrufen keine vollständigen Daten für die gesamte 18. LP vor.

- a) Wie viele der entsandten bzw. zugewiesenen Beamten wurden während ihrer Entsendung bzw. Zuweisung in ein höheres Amt der Bundesbesoldungsordnung B befördert (bitte nach Jahren, Besoldungsgruppe und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie viele davon in ein Amt der Besoldungsgruppe B6, wie viele in ein Amt der Besoldungsgruppe B9?

Aufgrund der Zielrichtung der Fragestellung wird folgend von Zuweisungen gemäß § 29 BBG ausgegangen.

Im Bundesministerium der Verteidigung wurden im Jahr 2018 zwei Soldatinnen/Soldaten und im Jahr 2021 eine Soldatin/ein Soldat während ihrer Zuweisung in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung B6 befördert.

In ein Amt der Bundesbesoldungsordnung B9 wurden im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien im abgefragten Zeitraum keine Beamtinnen/Beamten während ihrer Zuweisung befördert.

- b) Wie viele der entsandten bzw. zugewiesenen Beamten erhielten bzw. erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage (bitte nach Jahren, Besoldungsgruppe und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Aufgrund der Zielrichtung der Fragestellung wird folgend von Zuweisungen gemäß § 29 BBG ausgegangen.

Im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien erhielten bzw. erhalten keine der zugewiesenen Beamtinnen/Beamten/Soldatinnen/Soldaten eine ruhegehaltsfähige Zulage.

- c) Wie viele der entsandten bzw. zugewiesenen Beamten erhielten bzw. erhalten eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage (bitte nach Jahren, Besoldungsgruppe und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?
- d) In welcher Höhe wurden bzw. werden die Zulagen jeweils gewährt (bitte nach Jahren, Besoldungsgruppe und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?
- e) Waren bzw. sind die Zulagen jeweils widerruflich oder unwiderruflich?
- f) Erfolgte die Zulagengewährung jeweils aufgrund einer Ermessensentscheidung oder aufgrund einer gebundenen Entscheidung?

Die Fragen 6c bis f werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Aufgrund der Zielrichtung der Fragestellung wird folgend von Zuweisungen gemäß § 29 BBG ausgegangen.

Im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien erhielten bzw. erhalten keine der zugewiesenen Beamtinnen/Beamten/Soldatinnen/Soldaten eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage.